



Gemeindeamt der Gemeinde

L E N D O R F

A-9811 Lendorf, Feicht 2a, Tel. (04762) 2264, Telefax (04762) 2264-4, e-mail: lendorf@ktn.gde.at

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Lendorf

gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011 idgF LGBl. Nr. 96/2024,

beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Lendorf am 09.07.2026 Zl.: A-2026-1286-00023.

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zeitraum März-April entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien (Alter des Kindes und Berufstätigkeit der Eltern).

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindergartens an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besucht werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Ein erkranktes Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen sobald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte haben die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn über Allergien und spezielle Diäten sowie über spezielle Bedürfnisse zu informieren.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der

Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

Kreativbeitrag einmalig im Kindergartenjahr € 65,00

Verpflegung für Mittagessen pro Monat:

	5 Tage / Woche	4 Tage / Woche	3 Tage / Woche	2 Tage / Woche	1 Tag / Woche
September	€ 107,00	€ 87,00	€ 65,00	€ 44,00	€ 22,00
Oktober	€ 107,00	€ 87,00	€ 65,00	€ 44,00	€ 22,00
November	€ 142,00	€ 115,00	€ 86,00	€ 58,00	€ 29,00
Dezember	€ 107,00	€ 87,00	€ 65,00	€ 44,00	€ 22,00

Jänner	€ 107,00	€ 87,00	€ 65,00	€ 44,00	€ 22,00
Feber	€ 107,00	€ 87,00	€ 65,00	€ 44,00	€ 22,00
März	€ 142,00	€ 115,00	€ 86,00	€ 58,00	€ 29,00
April	€ 107,00	€ 87,00	€ 65,00	€ 44,00	€ 22,00
Mai	€ 142,00	€ 115,00	€ 86,00	€ 58,00	€ 29,00
Juni	€ 142,00	€ 115,00	€ 86,00	€ 58,00	€ 29,00
Juli	€ 37,00	€ 29,00	€ 22,00	€ 15,00	€ 7,50

Die Verpflegung ist monatlich im Vorhinein zu bestellen und wird im Nachhinein monatlich verrechnet.

Bankverbindung:

Kindergarten Lendorf

Bankinstitut: Raiffeisenbank Lurnfeld-Reißeck

IBAN: **AT05 3941 2000 0034 0166**

BIC: **RZKTAT2K412**

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das Regelkindergartenjahr 2026/27 beginnt am **01. September 2026** und endet mit **31. August 2027**. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben. In der Zeit vom **12. Juli 2027 bis 06. August 2027** wird ein Sommerkindergarten angeboten.

Der Kindergarten inkl. Sommerkindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien: vom 24.12.-06.01.
- Ostern: vom 20.03.-29.03.
- Sommerschließtage: vom 07.08.-29.08.
- Schließtage: 19.03., 07.05. und 28.05.

In der schulfreien Zeit (Herbstferien, Semesterferien und Sommerferien) wird nur Halbtagskindergarten angeboten.

Öffnungszeiten Halbtageskindergarten:

Montag – Freitag: **7:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

Öffnungszeiten Ganztageskindergarten:

Montag – Freitag: **7:00 Uhr bis 16:30 Uhr**

Öffnungszeiten Sommerkindergarten:

Montag – Freitag: **7:30 Uhr bis 13:00 Uhr**

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

6. Gemeinnützigkeitshinweis

Der Kindergarten Lendorf, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge. Der Kindergarten ist daher gemeinnützig. Bei Auflösung des Kindergartens oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

7. Wirksamkeitsbeginn

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 01.07.2025, Zl.: A-2025-1286-00036, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Simon Pleschberger